

gefällige Aufnahme desselben; allein — sei es nun, daß beim „Pester Lloyd“ selbst gegen den Letzten der Konjagiden nichts auszurichten sei? oder sei derselbe auf irgend einer Weise zur Eingekommenheit gegen jede Thurocz-Szt Martoner Correspondenz veranlaßt worden — der Bericht wurde dem unerfülllichen Schlunde des Papierkorbes überliefert, ohne auch den Correspondenten eines jener in der offenen Correspondenz häufig vorkommenden Motivenberichte, wie — „Nicht redaktionsfähig — Alltagsfall und verdient das Aufsehen nicht — Wir lieben keine Pressprozesse — Wenden Sie sich dorthin, von wo Abhilfe zu erwarten ist“ u. A. m. zu würdigen. Wir wenden uns daher mit unjurer Mittheilung an den engeren Kreis der unverfälschten öffentlichen Meinung, wo wir nach wie vor aufrichtige Theilnahme zu finden sicher sind.

(1) **Waag-Neustadt**, am 19. Feber. Es sieht noch immer genug traurig mit den socialen und religiösen Verhältnissen im schönen Ungarn aus. — Während auf der einen Seite eingeleisteter Judenthaß noch immer die Triebfeder mancher unehrenhaften Handlungen ist, und den Gebildeten bitterer Schmerz darüber erfährt, daß es heute noch Menschen geben könne, denen Gleichheit vor dem Gesetze für alle Menschen ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses, ein unsäßer Gedanke ist, müht sich ein anderer Theil des Judenthums selber rastlos ab, eine unheilvolle Saat von Haß, Haß und Mißtrauen in die Gemüther leichtgläubiger Menschen zu streuen und dieselben der Eintracht und Brüderlichkeit noch besser zu entfremden, den gähnenden Spalt zwischen der einen und der anderen Religionsgenossenschaft zu einem unausfüllbaren umzuwandeln, um desto besser für ihr eigenes Interesse, ad majorem dei gloriam, im Trüben fischen zu können.

Abermals schleichen Kuttentmänner und heuchlerische Subjecte „minorum gentium“ in den Kreis ruhiger, leidenschaftsloser Familien, mit ungeheuren Bögen beschriebenen und bedruckten Papiers in der weiten Tasche ihres langen Rockes, die sie nach langem wolerwogenen, trafenhaften Sermon, Fluch und Verdammniß auf die Häupter der Aufgeklärteren herabrufend, Schmunzelnd hervorziehen, und mit der freundlichst bittenden Miene eines für das ewige Seelenheil sich opfernden heuchlerischen Schurken, halten sie das beschriebene Papier zur Unterschrift vor. — Der Arme, der es zu unterfertigen hat, weiß nie und nimmer, was eigentlich in dem großen Bogen, worauf so viele Namen zu sehen, enthalten sei, und ist ganz ungarisch und der heuchlerische Gottesbote versteht auch kein Jota davon, aber das thut nichts zur Sache; dieser ist Missionär einer Seligkeit bringenden Brüderschaft, die gierig nach allem ihre Krallen ausstreckt, er weiß so überzeugend den Gegensatz zwischen Himmel und Hölle dem Einfältigen vor die Nase zu malen, daß dieser mit beiden Händen nach der ihm gebotenen Lachspeise greift und zum Verräther an sich selbst und seinen hoffnungsvollen Kindern wird.

Der Bogen enthält nichts anderes als eine Petition an den Landtag. (Der Text ist lithografiert und wurde in nahezu 10000 Exemplaren an die Schomre-Hadath Vereine vertheilt.) alle durch den Congreß geschaffenen Gesetze für Null und nichtig zu erklären, den langbeharteten Winkelrabbinen die Macht einzuräumen, Rabbinerdiplome und Amöbth nach wie vor zu erteilen und wenn es möglich ist, die Gleichberechtigung der Juden aufzuheben, insonderheit dem wißbegierigen Jünglinge und Knaben die Pforten der Gymnasien und Hochschulen zu verschließen, damit der Eheber wieder glänze, da es nur auf solche Weise einem armen Juden möglich sei, das Himmelreich zu erwerben. — Außer all diesem aber, möge das Abgeordnetenhaus, in Hinblick auf die Infallibilitätsklärung des Papstes, wodurch die Erfüllung der heiligen Flüche nötigenfalls vom Himmel erzwungen werden kann, geruhen, den ehrwürdigen (?) orthodoxen Rabbinen zu Ujhely, Szikszó, Preßburg u. s. w. die Lizenz erteilen, jeden ordentlichen Menschen fluchen und in Bann thun und die irdischen Güter der also Verdammten zu eigenem Besten confisciren zu dürfen. —

Was die geehrten Herrn Deputirten im Landtage auf die Petition der Glaubenswächter Israels erwiedern werden, ist leicht voranzusehen und wollen wir für die Zukunft das Beste hoffen.

Statut der Hochschule für die Wissenschaft des Judenthums.

(Jüdisch-theologische Fakultät.)

Abschnitt I.

Name und Zweck.

§. 1. Unter dem Namen „Hochschule für Wissenschaft des Judenthums“ wird zu Berlin eine selbstständige, von den Staats-, Gemeinde- und Synagogen-Behörden unabhängige Lehranstalt begründet.

§. 2. Zweck derselben ist die Erhaltung, Fortbildung und Verbreitung der Wissenschaft des Judenthums.

§. 3. Zu diesem Behufe werden zunächst Vorlesungen gehalten, welche die gesammte Wissenschaft des Judenthums umfassen; mit denselben können Uebungen, Disputationen verbunden werden. Beides wird durch den Lehrplan näher festgestellt.

Abschnitt II.

Begründung und Erhaltung.

§. 4. Begründet wird die Hochschule mit Hilfe derjenigen Capitalien und Beiträge, welche die ersten Mitglieder des Vereins diesem Zwecke gewidmet haben.

§. 5. Erhalten wird die Hochschule

1) durch die Zinsen,

a) der Stiftungscapitalien;

b) der künftig zufallenden Capitalien im Betrage von 100 Thln. und darüber;

2) durch einmalige Zuwendungen von weniger als 100 Thln.

3) durch die regelmäßigen Beiträge der Vereinsmitglieder.

§. 6. Stiftungen, auch mit besonderen Bestimmungen seitens der Geber, können an der Hochschule begründet oder mit ihr verbunden werden, sobald sie dazu dienen, den Hauptzweck derselben unmittelbar oder mittelbar zu fördern. (Vgl. Fundatoren §. 33.)

Abschnitt III.

Verwaltung.

§. 7. Die Verwaltung der Hochschule geschieht durch ein Curatorium von neun Mitgliedern.

§. 8. Die Pflichten und Befugnisse des Curatoriums bestehen in der Verwaltung des Vermögens der Hochschule, in der Verwendung der Zinsen und sonstigen Einnahmen derselben und der Bestimmung über Ausgabe oder Capitalisirung der letzteren, in der Anstellung und Befoldung der Lehrer, in der Feststellung des jedesmaligen Lehrplans, in der Bestimmung und Beschaffung der Räumlichkeiten, in der Anordnung zur Schöpfung und Fortführung von Attributen (Bibliothek, Sammlungen), in der Vertheilung von Stipendien an Schüler.

§. 9. Die Beschlüsse des Curatoriums, welches sich nach einer von ihm selbst zu bestimmenden Geschäftsordnung constituirt, werden mit zwei Drittel Majorität gefaßt; dasselbe ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch fünf Mitglieder anwesend sind.

§. 10. Als das erste Curatorium sind von den ersten Mitgliedern des Vereins gewählt die Herren:

Prof. Dr. M. Lazarus,	W. Schönlant.
Comm.-Rath B. Liebermann,	Dr. med. M. S. Meyer.
Dr. med. S. Neumann,	Dr. phil. S. Gumbinner,
Banquier Herm. Goldschmidt,	Dr. jur. Paul Meyer,
sämmtlich zu Berlin,	
Dr. Philippson in Bonn.	

§. 11. Außer diesen neun Mitgliedern des Curatoriums sind noch drei Stellvertreter in den Herren:

Fabrikbesitzer Alexander Wolff,
Banquier Carl Berthold Simon,
Banquier Meyer Sohn

gewählt, welche in dieser Reihe eintreten, wenn während der ersten Amtsperiode ein Mitglied ausscheidet.

§. 12. Die Amtsdauer des ersten Curatoriums ist auf fünf Jahre festgestellt.

§. 13. Von den Mitgliedern des Curatoriums müssen mindestens sieben in Belin ansässig sein.

Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft des Curatoriums sind 1) Die Lehrer dieser Hochschule, 2) in Function stehende Rabbiner und sonstige Kultusbeamte.

§. 14. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre, vom Tage der Eröffnung der Hochschule an gerechnet, wird das Curatorium nach folgenden Bestimmungen gewählt:

Die General-Versammlung der Vereinsmitglieder (§. 32), welche drei Monate vor Ablauf der 5 Jahre und dann alljährlich zu berufen ist, wählt nach absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung und getrenntem Wahlgange Neun Mitglieder.

In jedem folgenden Jahre scheiden, so lange bis eine Reihenfolge festgestellt ist, drei durch das Loos bestimmte Mitglieder aus, welche jedoch wieder wählbar sind. Die regelmäßige Amtsdauer der Curatorien ist im Uebrigen eine dreijährige.

Stimmberichtig ist jedes Mitglied des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt nicht an Stellvertreter übertragen werden.

Abschnitt IV.

Die Lehrer.

§. 15. Die anzustellenden Lehrer müssen denjenigen wissenschaftlichen Grad besitzen, der zur Anstellung an einer Universität berechtigt.

§. 16. Dieselben können sowohl auf Lebenszeit als auf eine Reihe von Jahren angestellt werden und sind verpflichtet, in jedem Semester über diejenige Disciplin, für welche sie berufen sind, Vorlesungen zu halten, resp. die Uebungen und Disputationen zu leiten, während es ihnen freisteht, zugleich über andere Disciplinen, welche in das Gebiet der Hochschule gehören, Vorlesungen zu halten.

§. 17. Sämmtliche angestellte Lehrer der Hochschule bilden ein Collegium von gleichberechtigten Mitgliedern. Dasselbe constituirt sich behufs der Geschäftsführung im Dienste der Anstalt nach einer von ihm selbst zu entwerfenden, vom Curatorium festzustellenden Geschäftsordnung. Mit der Führung der Matrifel, der persönlichen Vertretung des Lehrercollegiums u. s. w. hat dasselbe alljährlich einen Vorsitzenden zu betrauen. Ueber Wahl und Wiederwahl beschließt das Collegium.

§. 18. Außer den angestellten Lehrern können auch andere Gelehrte zur Haltung von Vorlesungen vom Curatorium berufen, besonders auch jüngere Gelehrte (Privatdocenten) zugelassen, beziehungsweise denselben Remunerationen dafür bewilligt werden, ohne daß sie deshalb zu den Mitgliedern des Collegiums der angestellten Lehrer zählen.

§. 19. Das Lehrer-Collegium ist verpflichtet, alljährlich und rechtzeitig das Lections-Verzeichniß zu entwerfen, dem Beirath (§. 23) zur Begutachtung resp. dem Curatorium zur Bestätigung zu unterbreiten, den abgehenden Studirenden der Hochschule Zeugnisse, resp. Diplome unentgeltlich auszufertigen, das Curatorium auf dessen Wunsch in allen persönlichen und sachlichen Fragen mit Gutachten zu versehen; eine gemessene, der Würde der Anstalt entsprechende Disciplin unter den Studirenden aufrecht zu erhalten; endlich für die ordnungsmäßige Erhaltung und Benutzung der Attribute der Hochschule (Bibliothek, Sammlungen u. dgl.) Sorge zu tragen.

§. 20. Dem Lehrercollegium bleibt es vorbehalten wird aber, als der Würde und dem Dienste der Wissenschaft des Judenthums entsprechend empfohlen, sich als eine akademische Körperschaft zu constituiren, zu diesem Behufe in regelmäßigen Versammlungen Vorträge zur gegenseitigen Belehrung zu halten und zur Förderung der Wissenschaft zu veröffentlichen, hiesige und auswärtige Gelehrte als Mitglieder zu ernennen, alle diese akademischen Angelegenheiten nach einer von ihm selbst zu entwerfenden und von dem Curatorium festzustellenden Geschäftsordnung zu vollziehen.

§. 21. Das Curatorium hat die Lehrer zu verpflichten, daß

die Vorträge lediglich im reinen Interesse der Wissenschaft des Judenthums, ihrer Erhaltung, Fortbildung und Verbreitung gehalten werden.

§. 22. Dem Curatorium steht ein Beirath zur Seite, dessen Gutachten einzuholen ist:

a) über den Lehrplan,

b) über die Personen der anzustellenden Lehrer

c) über alle wissenschaftlichen Fragen, welche die Hochschule betreffen.

§. 23. Der Beirath besteht

a) aus dem Collegium der angestellten Lehrer,

b) aus 3 bis 6 andern gelehrten oder wissenschaftlich gebildeten, hiesigen oder auswärtigen Männern, welche sich zu diesem Behufe mit dem Lehrercollegium verbinden.

Die Mitglieder des Beirathes ad b werden von dem Curatorium der Generalversammlung vorgeschlagen und von dieser gewählt. Auch steht den Vereinsmitgliedern frei, in der Generalversammlung Vorschläge zu machen.

(Schluß folgt.)

Offene Correspondenz der Redaction.

Herrn S. in Breslau, wird benützt werden. — Herrn M. L. in Georgenburg. Ihre Emendation zu Job 2, 10 ist schon von vielen Exegeten gemacht worden.

Concurs.

Vom Vorstande des israelitischen Tempels für die Bezirke Mariahilf und Neubau in Wien, wird ein Tenorist, resp. zweiter Cantor mit fixem Jahresgehalt von 500 fl. aufgenommen. Derjenige wird bevorzugt, der musikalisch gebildet, ledig und behufs Erweiterung seines Einkommens auch Pädagog ist. Reflectirende belieben ihre mit Moralitäts- und Fähigkeitszeugnissen belegten Gesuche nebst einer Bereitwilligkeits-Erklärung Proben ihrer Leistungsfähigkeit abzulegen, längstens bis 20. März d. J. beim Obmann des obengedachten Vorstandes, Herrn M. Goldmann, VI. Bezirk, Webgasse Nr. 3, einzureichen. — Reisekosten werden nur dem Acceptirten vergütet. — Vom besagten Tempel-Vorstand werden auch drei Chorknaben mit einem Monatsgehalt von fl. 6 bis fl. 8 gesucht. Anmeldungsstermine wie oben.

Concurs.

In der isr. Kultusgemeinde zu Bolkitz, in Böhmen, sind vom 1. Mai l. J. zu besetzen:

1. die Stelle eines musikalisch-gebildeten Cantors, der auch שריף und שריף sein muß. Gehalt 600 fl. österr. Währung nebst freier Wohnung und den üblichen Emolumenten. Probevortrag erwünscht, doch werden nur dem Acceptirten die Reisekosten vergütet.

2. Die Stelle eines geprüften Lehrers, der besonders zum Unterrichte des hebräischen Faches in der Oberklasse vollkommene Fähigkeit besitzt. Gehalt 400 fl. österr. Währung nebst freier Wohnung.

Ein verheirateter Bewerber, dessen Gattin in der Industrie-Arbeit gründlichen Unterricht zu erteilen befähigt ist, hat den Vorzug. Der Gehalt für diese Leistung ist 240 fl. ö. W.

Bei entsprechender Leistung ist bei all diesen Stellen eine Gehaltserhöhung in Aussicht.

Bewerber haben bis längstens Ende März l. J. ihre documentirten Gesuche einzusenden an den

Cultus-Vorstand.